

**Zusatzvereinbarung
zum Antrag auf Netzanschluss - Strom bzw. Erdgas -
bei Verwendung einer Mehrsparten-Hauseinführung (MSH)**

Zwischen

der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG
Elxlebener Weg 8
99310 Arnstadt

- vertreten durch die Geschäftsführung -

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

und

.....
Name des Antragstellers /der Antragsteller(in)

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

als Eigentümer des nachfolgenden Grundstückes

.....
Gemarkung, Flur, Flurstück

.....
Straße, Hausnummer

.....
99310 Arnstadt

.....
PLZ, Ort

nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Der Anschlussnehmer beantragt hiermit den Anschluss des o. a. Grundstückes an

das Stromversorgungsnetz

das Erdgasversorgungsnetz *

über eine (* vom DVGW zugelassene) Mehrsparten-Hauseinführung (MSH).

Der Anschluss des o. a. Grundstückes an das angegebene Versorgungsnetz über eine MSH wird erst dann realisiert, wenn diese Zusatzvereinbarung vom Anschlussnehmer unterzeichnet worden ist.

1. Der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragtes Dienstleistungsunternehmen stellt den Anschluss des o. a. Grundstückes an das angegebene Versorgungsnetz (Netzanschluss) her. Für die Anschlüsse finden die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006“ bzw. die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006“ sowie die jeweiligen „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG)“ Anwendung, sofern in dieser Zusatzvereinbarung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
2. **In jedem Fall muss beim Netzanschluss - Gas - eine vom DVGW zugelassene MSH zur Verwendung gebracht werden.**
3. Die MSH ist vom Anschlussnehmer zu liefern und selbst wasserdicht einzubauen bzw. einbauen zu lassen. Mit Einbau der MSH geht, abweichend vom in §§ 5 und 6 i. V. mit § 8 Abs. 1 NAV bzw. §§ 5 und 6 i. V. mit § 8 Abs. 1 NDAV definierten Begriff des Netzanschlusses, deren Eigentum und die Unterhaltungspflicht auf den Anschlussnehmer über. Der Anschlussnehmer räumt dem Netzbetreiber das uneingeschränkte Nutzungsrecht für die zur Versorgung seiner Abnahmestelle benötigten Anschlussleitungen ein.
4. Der Einbau des Netzanschlusskabels bzw. der Gas-Hauseinführungskombination (Gas-HEK) mit Ausreißsicherung erfolgen durch den Netzbereiber oder ein von ihm beauftragtes Dienstleistungsunternehmen. Die Lieferung aller erforderlichen Dichtelemente zur Abdichtung zwischen MSH und Kabel / Gas-HEK einschließlich geschlossener Dichtelemente zum dauerhaften Verschluss nicht belegter Sparten sowie deren wasserdichter Einbau nach Verlegung des Netzanschlusskabels bzw. Einbau der Gas-HEK erfolgen durch den Anschlussnehmer. Folgende Durchmesser sind für die Dichtelemente zu berücksichtigen:

Strom-Netzanschlusskabel:	d = 28 - 33 mm
Gas-HEK:	DN 25 bzw. da = 32 mm
5. Wird vom Anschlussnehmer zwischen MSH und Grundstücksgrenze ein gelb (Erdgasversorgung) bzw. rot (Stromversorgung) gekennzeichnetes Schutzrohranschlusset eingebracht, muss letzgenanntes vor dem Haus unterbrochen werden, um die Gas-HEK fachgerecht einbauen zu können. Nach Einbau des Netzanschlusskabels bzw. der Gas-HEK und des Produktrohres wird das Schutzrohranschlusset fachgerecht mit dem durch den Anschlussnehmer beizustellenden Dichtset durch das vom Netzbetreiber beauftragte Dienstleistungsunternehmen abgedichtet. Verläuft das Schutzrohranschlusset zwischen ESH und Grundstücksgrenze nicht geradlinig, so ist dessen Verlauf zwecks späterer Einmessbarkeit in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
6. Der Netzbetreiber übernimmt keine über den verlegten Netzanschluss hinausgehende Gewähr, insbesondere ist er nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren der Mehrspartenhauseinführung verantwortlich. Insoweit auftretende Mängel wie z. B. Undichtigkeiten sind alleinig vom Anschlussnehmer und auf dessen Kosten zu beseitigen.
7. Ist die MSH nicht fachgerecht eingebaut, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss über die MSH zu verweigern.

8. Sollte es im Fall der Reparatur oder Erneuerung des Netzanschlusses nicht mehr möglich sein, die bestehende MSH erneut zu verwenden, so sind die Kosten für die Herstellung einer separaten Hauseinführung vom Anschlussnehmer zu tragen.
9. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, diese Zusatzvereinbarung an seinen Rechtsnachfolger weiter zu geben und dem Netzbetreiber den Rechtsübergang schriftlich mitzuteilen.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich und technisch möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt für Lücken in der Zusatzvereinbarung.
11. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung sowie alle gegenüber dem Vertragspartner abgegebenen Willenserklärungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

.....
 Ort, Datum

Arnstadt, den
 Datum

.....
 Unterschrift des Anschlussnehmers

.....
 Unterschrift des Netzbetreibers

Für den Einbau vorgesehene Fabrikat und genaue Typbezeichnung der MSH (angegebene Daten werden Bestandteil des abzuschließenden Netzanschlussvertrages):

.....
 MSH-Fabrikat und -Typ, vom Anschlussnehmer anzugeben

somit für den Einbau vorgesehene Gas-HEK:

.....
 Gas-HEK-Fabrikat und -Typ, vom Netzbetreiber anzugeben